

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, § 2 Abs.2 Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist (KomAEVO), sowie § 52 Abs.2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist (SächsSchiedsGütStG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna am 22. Januar 2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 28.05.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.10.2017 beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

§ 5 der Entschädigungssatzung wird folgendermaßen neu gefasst:

##### **„§ 5 Reisekosten**

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz (SächsRKG).
- (2) Der Friedensrichter, sein Stellvertreter und der Protokollführer erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß § 52 SächsSchiedsGütStG.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Dr. Gabriela Lantzsch  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Großpösna, den 23.01.2018

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Großpösna wird hiermit, gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großpösna in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dr. Gabriela Lantzsch  
Bürgermeisterin